

Antrag

des Abg. Friedrich Haag u. a. FDP/DVP

Auflösung von baurechtlichen Zielkonflikten bei paralleler Dachbegrünungs- und PV-Pflicht im Zuge von Dachsanierungen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche konkreten Rückmeldungen, Hinweise oder Beschwerden aus der Bauwirtschaft und von Bauherren hinsichtlich der praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung der Photovoltaikpflicht in Kombination mit im Bebauungsplan oder aufgrund anderer rechtlicher Grundlage bestehender Dachbegrünungspflicht – insbesondere bei Pultdächern – ihr bisher bekannt geworden sind;
2. welche Erkenntnisse ihr seit Einführung der entsprechenden Pflichten genehmigte Ausnahmen oder Befreiungen (z. B. AAB-Anträge) von der Dachbegrünungspflicht zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht – ggf. auch aufgrund statischer Probleme des vorhandenen Daches – vorliegen;
3. wie in der Praxis sichergestellt wird, dass die Kombination aus Erfüllung der Photovoltaikpflicht und Dachbegrünungspflicht nicht zu unlösbaren Zielkonflikten führt, wenn die Tragfähigkeit des vorhandenen und zu sanierenden Daches für beide Maßnahmen nicht ausreicht;
4. welche Pflicht aus ihrer Sicht prioritär umzusetzen ist, wenn die Tragfähigkeit des Daches trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten wie geringstmögliche und leichteste Begrünungsausführung und leichteste (Aluminium) Befestigung der Photovoltaikanlage nicht ausreicht, um sowohl eine Photovoltaikanlage als auch eine Dachbegrünung zu realisieren;
5. ob aus ihrer Sicht ein Baurechtsamt die Befreiung von der bebauungsplanrechtlichen Dachbegrünungspflicht zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht erteilen sollte, wenn beispielsweise ein vorhandenes und zu sanierendes Pultdach, bei dem die Mehrzahl der vorhandenen OSB-Platten sowie der tragenden Balkenkonstruktion intakt sind, für beide Maßnahmen nicht ausreichend tragfähig ist und der Statiker deshalb keine Freigabe erteilt sowie der Gemeinderat der örtliche Gemeinde, die nicht Baurechtsbehörde ist, sich bereits einstimmig für den Verzicht auf die Dachbegrünung aus dem jahrzehntealten Bebauungsplan ausgesprochen hat, da aktuell die Bedeutung des Ausbaus der Solarenergie überwiege;
6. sofern sie Ziffer 5 verneint, wie aus ihrer Sicht das Dilemma der vor dem Hintergrund der mangelnden Tragfähigkeit (beispielsweise Überschreitung um 15 kg/m² und keine Freigabe des Statikers) eines solchen Pultdaches gegebenen faktischen Unvereinbarkeit der vollständigen Erfüllung der Dachbegrünungs- mit der Photovoltaikpflicht aufgelöst werden könnte;
7. wie sie die bisherige Praxis der Bauaufsichtsbehörden bei der Abwägung zwischen PV-Pflicht und Begrünungspflicht, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmen und die Anwendung des Grundsatzes der „bestmöglichen Vereinbarkeit“ (§ 23 KlimaG BW) bewertet;
8. welche Erkenntnisse ihr bezüglich Auswirkungen der kombinierten Lasten (PV plus Begrünung) auf die Lebensdauer und Instandhaltungskosten von Dächern vorliegen;

9. inwiefern können von einem Gemeinderat befürwortete Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen (AAB-Anträge) bezüglich der Dachbegrünungs- oder Photovoltaikpflicht von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde auf Landkreisebene aufgehoben, abgelehnt oder abgeändert werden (bitte unter Darlegung, welche rechtlichen Maßstäbe und Entscheidungsbefugnisse dabei für die Baurechtsbehörde im Verhältnis zur gemeindlichen Stellungnahme gelten).

4.7.2025

Haag, Dr. Schweickert, Dr. Jung, Bonath, Brauer, Goll, Haußmann, Hoher, Dr. Rülke, Reith FDP/DVP

B e g r ü n d u n g

Die gleichzeitige Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage und zur Dachbegrünung ist in der Praxis nur dann umsetzbar, wenn die Dachstatik dies zulässt. Die Anforderungen an die Tragfähigkeit können sich je nach Art der Begrünung (extensiv, intensiv) und der PV-Anlage erheblich unterscheiden. Eine pauschale Kombinierbarkeit ist daher nicht gegeben. Insbesondere bei der grundständigen Dachsanierung von Pultdächern, die noch recht jung (20 Jahre) sind, wegen Konstruktionsmangel jedoch bereits teilweise erheblich beschädigt sind, ohne dass mehr als die Hälfte der OSB-Platten und keiner der tragenden Balken ersetzt werden müssen, können sich statische Probleme ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass die theoretisch denkbare Dachbeheizung zur Herausrechnung von Schneelasten für Privathäuser aufgrund der hohen Kosten wirtschaftlich nicht tragfähig sind.